



ZLV, Ohmstrasse 14, Postfach, 8050 Zürich

stadtkanzlei@win.ch
Stadt Winterthur
Stadtkanzlei
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Zürich, 20. Juni 2019

**Zürcher Lehrerinnen-
und Lehrerverband**
Ohmstrasse 14
Postfach
8050 Zürich

Telefon 044 317 20 50
sekretariat@zlv.ch
www.zlv.ch

Zahlungsverbindungen
ZKB, 8010 Zürich
IBAN CH2100700112800032400
oder PC 80-36615-3

VKZ
Verband Kindergarten Zürich

MLV
Mehrklassenlehrerinnen-
und lehrerverein Zürich

ZKM
Zürcher Kantonale Mittelstufe

Sektion Primarstufe I

Sektion Sekundarstufe

Sektion SHP
Schulische Heilpädagoginnen
und Heilpädagogen

Sektion BBF
Begabungs- und
Begabtenförderung

Sektion TTG
Textiles und Technisches
Gestalten

Sektion Schulumfeld

Sektion Stadt Zürich

Sektion Stadt Winterthur

Der ZLV ist Mitglied des LCH

Vernehmlassung "Totalrevision der Gemeindeordnung" der Stadt Winterthur

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband dankt für die Einladung zur Vernehmlassung der Totalrevision der Gemeindeordnung. Unsere Antwort beschränkt sich auf den Teil der Schulbehörden.

Grundsätzlich

Der ZLV unterstützt eine Schulbehördenorganisation mit direkter Führungslinie. Wir sind der Meinung, dass dies mit einer Weiterentwicklung des bestehenden und weitgehend bewährten Systems möglich ist. Wir lehnen darum beide Modellvarianten 1 und 2 der vorgeschlagenen Totalrevision der GO aus folgenden Gründen ab:

- Aufblähung des Verwaltungsapparates
- Nähe zum Volk nicht mehr gegeben (Abschaffung der vom Volk gewählten Kreisschulpflege)
- Zu viele Hierarchien (vor allem in Variante 2 mit drei operativen Führungsebenen)
- Verwässerung, lange Entscheidungswege (strategische und operative Ebenen auf zu viele Personen verteilt)
- Die fünf gewählten Schulpfleger mit 20% Pensum wählen, obwohl sie weit weg vom Geschehen sind, alle nachfolgend operativ tätigen Präsidenten, Kreisschulbehörden, Rektor oder Leitung Bildung.
- Der Kanton legt zum grössten Teil die Vorgaben für die Volksschule fest. Darum benötigt
- Winterthur eine effiziente Schulbehörde.

Wir befürworten weiterhin, dass nebenamtliche Mitglieder in der Schulpflege Einsitz haben. Nur so ist gewährleistet, dass strategische Entscheide auf breiter politischer Basis abgestützt sind. Für die Wahl der Mitglieder der Kreisschulbehörden muss ein politisch ausgewogenes Verfahren installiert werden. Die Volksschule soll auch in den Behörden ein Abbild der Vielfalt der Bevölkerung sein.



Sollte dennoch eine der beiden Varianten gewählt werden, ist aus Sicht des ZLV eine kostenneutrale Umsetzung nicht möglich. Da es ja mindestens 1 Hierarchiestufe mehr geben würde, wäre das neue System garantiert teurer als das bisherige. Wie viel Geld würde dann woanders abgezwickelt werden müssen?

Bemerkungen oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln

Art. 40 Die Schulsozialarbeit ist heute ein wichtiger Bestandteil der Volksschule und muss dringend ins Schulwesen eingebunden werden.

Art. 41.2 Die Vertretung der Lehrerschaft muss zwingend mit je einer LP aus der KG/PS und Sek. in den verschiedenen Gremien gewährleistet sein. (unabhängig der zukünftigen Schulbehördenstruktur)

Die Antragsrechte der Schulpflege und die der Lehrerschaft müssen weiterhin auf den verschiedenen Stufen, gewährleistet sein. (siehe auch Artikel 53.3)

Art. 44 Die Schulpflege hat ein Antragsrecht an das Parlament und den Stadtrat.

Art. 51.4 Bei den Sitzungen der Kreisschulbehörden sollen ebenfalls je eine Vertretung der LP aus KG/PS und Sek. mit beratender Stimme teilnehmen können. Wir begrüßen diesen Artikel.

Art. 53.3 Die Vertretungen der Lehrerschaft in den verschiedenen Stufen der zukünftigen Schulbehörde müssen durch entsprechende Gremien (heute VSK, Kreiskonvente, Schulkonferenz) gewählt werden können. Diese Konvente und Konferenzen müssen in der GO verankert sein. Das gilt auch für das jeweilige Antragsrecht der Lehrerkonvente und -konferenzen an die Schulpflege und der je nach Modell gewählten weiteren Gremien. (siehe Modellformulierung in bestehender GO).

Ausserdem: die Hauswartungen sollten den SL unterstellt werden

Bisherige noch geltende Gemeindeordnung der Stadt Winterthur

Art. 50b Konferenzen und Konvente

1 Die Schulleitungen treten zu den nachstehenden Konferenzen zusammen:

- 1.1 Konferenz der Volksschule und der Sonderschulen;
- 1.2 Konferenz der Berufsvorbereitungsjahre.

2 Die Lehrpersonen treten zu den nachstehenden Konventen zusammen:

- 2.1 Konvent der Volksschule und der Sonderschulen;
- 2.2 Konvent der Berufsvorbereitungsjahre;
- 2.3 Konvent der Metallarbeiterschule.



1.1-1 Stadt Winterthur

3 In den Schulkreisen treten die Schulleitungen der Volksschule zu Kreiskonferenzen und die Lehrpersonen der Volksschule zu Kreiskonventen zusammen.

4 Vorgaben für die Organisation und die Befugnisse der Konferenzen und Konvente werden in den Geschäftsordnungen für die Volksschule, die Berufsvorbereitungsjahre und die Metallarbeiterschule festgelegt.

5 Die gesamtstädtischen Konvente und Konferenzen können in den gesamtstädtischen Schulbehörden, die Kreiskonvente und -konferenzen in den Kreisschulpflegen Anträge stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Hugli'.

Christian Hugli, Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Pongelli'.

Jolanda Pongelli, Leiterin Geschäftsstelle

044 317 20 53 / jolanda.pongelli@zlv.ch